

- Bei der Identifizierung werden folgende Probleme geklärt:
- a) Ist auf dem betreffenden Porträt eine bestimmte Person dargestellt?
 - b) Ist auf dem betreffenden Porträt eine Person aus einer Vielzahl von Personen dargestellt?
 - c) Ist die erkannte Person auf einem von mehreren vorhandenen Porträts dargestellt?

Am günstigsten ist, wenn die gesuchte Person direkt mit dem subjektiven Porträt, z. B. bei der Festnahme, verglichen werden kann. Bei vorläufiger Festnahme oder Verhaftung einer Person wird ihr Äußeres mit dem subjektiven Porträt verglichen, um festzustellen, ob der Verdächtige bzw. Beschuldigte die Person ist, die mittels des Porträts gesucht wird.

Mit der vorläufigen Festnahme bzw. Verhaftung einer Person, die auf einem subjektiven Porträt dargestellt ist, entsteht die Möglichkeit, Fotografien der Person zusätzlich hinzuzuziehen (Personalausweis, Unterlagen des Paß- und Meldewesens u.a. Dokumente).

Es werden damit verbesserte Bedingungen für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedererkennung geschaffen. Die Vergleichsuntersuchung selbst erfolgt gemäß Abschnitt 4.4. 1.1.

Zu beachten ist, daß die Einordnung einer Person in eine Gruppe auf der Grundlage eines subjektiven Porträts allein selbstverständlich keine strafprozessuale Zwangsmaßnahme wie die vorläufige Festnahme bzw. die Verhaftung rechtfertigt. Die strikte Einhaltung des sozialistischen Rechts bei der praktischen Anwendung subjektiver Porträts im Strafverfahren ist Bestandteil der konsequenten Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Arbeit des Untersuchungsorgans.

Bei der Überprüfung einer Person auf Identität mit einer porträtierten Person werden die Merkmale des Äußeren herausgearbeitet. Grundlage des systematischen Vergleichs ist dabei ein Verzeichnis dieser Merkmale, das dazu dient, beide Objekte planmäßig auf Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung von Merkmalen zu untersuchen.

Enthält das subjektive Porträt besondere Kennzeichen oder andere auffällige Merkmale, konzentriert sich der Vergleich darauf, festzustellen, ob die abgebildeten Merkmale in natura bei der betreffenden Person vorhanden sind.

Besteht diese Übereinstimmung, ist das vorläufige Urteil begründet: „Es ist nicht ausgeschlossen, daß auf dem Porträt die betreffende Person dargestellt ist“. Bei Nichtübereinstimmung dieser Merkmale ist ein derartiges Urteil ausgeschlossen.

Führt ein Kriminalist eine solche Identifizierung durch, ist zu verlangen, daß die gezogene Schlußfolgerung mit Argumenten belegt wird, daß Fakten angeführt werden, die den Schluß be-